

An die
Europäische Kommission (EK)
per E-Mail
markt-d1@ec.europa.eu

Wien, am 28. November 2008

Betreff: Grünbuch „Urheberrechte in der wissensbestimmten Gesellschaft“

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Europäische Kommission hat am 16. Juli 2008 das Grünbuch „Urheberrechte in der wissensbestimmten Gesellschaft“ angenommen und auf ihrer Website unter der Adresse ec.europa.eu/internal_market/copyright/docs/copyright-info/greenpaper_de.pdf veröffentlicht.

Die ISPA ist die Dachorganisation der Internet-Wirtschaft in Österreich. Ihr Anliegen ist die Gestaltung der optimalen wirtschaftlichen und rechtlichen Bedingungen für die Entwicklung des Internet. Wir betrachten die Nutzung des Internet als entscheidende Kulturtechnik und nehmen die sich daraus ergebende gesellschaftspolitische Verantwortung wahr.

Die ISPA erlaubt sich, folgende Stellungnahme, ausgehend von den im Grünbuch angeführten Fragen abzugeben:

(1) Sollten vertragliche Vereinbarungen zwischen den Rechteinhabern und den Benutzern über die Anwendung der Ausnahmen gefördert oder hierfür Leitlinien festgelegt werden?

Die Anwendung von Ausnahmen birgt in vielen Bereichen einen Graubereich, der durch den Einsatz konkretisierender Leitlinien eine massive Entschärfung erfahren würde und hier für mehr Nutzung bzw mehr Verständnis sorgen kann.

Die Förderung von vertraglichen Vereinbarungen über die Anwendung der Ausnahmen ist eher skeptisch zu sehen. Es besteht ein zu starkes wirtschaftliches und informationstechnisches Ungleichgewicht zwischen Rechteinhabern und Nutzern, das einem von beiden Seiten gleichwertig getragenen Interessensausgleich diametral entgegensteht.

(2) Sollten vertragliche Vereinbarungen zwischen den Rechteinhabern und den Benutzern über andere, nicht unter die Ausnahmen fallende Aspekte gefördert oder hierfür Leitlinien oder Musterlizenzen festgelegt werden?

In vielen Nutzungsverträgen findet das oben erwähnte Ungleichgewicht einen starken Einfluss. Wichtig wären Leitlinien für Rechteinhaber, als auch Nutzer, damit klargestellt wird, ob und in welchem Rahmen die Nutzungsbedingungen zulässig oder bereits ausufernd sind. Das Bereitstellen von Musterlizenzen würde besonders aufstrebende Rechteinhaber und Neueinsteiger unterstützen. Es ist jedoch zu beachten, dass gerade Vereinbarungen im Bereich des Urheberrechts oft Spezialfälle betreffen, die im Rahmen von Musterlizenzen schwer behandelt werden können. Dennoch ist die Einführung eines Pools von Musterlizenzen zu begrüßen, um Rechteinhabern und Nutzern das Zusammenwirken zu erleichtern.

(3) Ist es angesichts der kontinuierlichen Weiterentwicklung der Internet-Technologien und der weit verbreiteten Erwartungen von Wirtschaft und Gesellschaft noch angemessen, sich auf eine Liste nicht verbindlicher Ausnahmen zu stützen?

(4) Sollten bestimmte Ausnahmekategorien verbindlich ausgestaltet werden, um ein größeres Maß an Rechtssicherheit zu gewährleisten und die Nutznießer dieser Ausnahmen besser zu schützen?

(5) Wenn ja, welche?

Zu Frage (3), (4) und (5)

Im Sinne einer Harmonisierung wäre eine Ausweitung des Mindestschutzes bzw eines europaweiten einheitlichen Systems verbindlicher Ausnahmen zu begrüßen. Eine Harmonisierung wäre nicht nur von Vorteil für die Nutznießer von Ausnahmen, sondern auch die Rechteinhaber würden von europaweit einheitlichen Ausnahmen profitieren, da sie beim Erarbeiten von Geschäftsmodellen und Vertriebsideen von einem einheitlichen Niveau ausgehen können.

Mögliche Ausnahmen, deren Anwendung für ganz Europa indiziert wären, sind eine einheitliche Regelung der Privatkopie, aber auch das Angebotsniveau bei Archiven und Bibliotheken würde im Sinne eines europäischen Kulturaustausches von einer Vereinheitlichung profitieren. Eine Regelung über „orphan works“ würde sich am besten in einem harmonisiertem Umfeld darstellen, um in Europa einen gemeinsamen Schritt zum Erhalt von wertvollen Kulturgütern zu gehen. Zudem bieten die Ausnahmen für Schul-Unterrichts- und Forschungsgebrauch erhebliches Potential für eine europäische Harmonisierung.

(6) Sollte die Ausnahme für Bibliotheken und Archive unverändert bleiben, weil die Verlagshäuser selbst die notwendigen Entwicklungen durchführen werden, um einen Online-Zugang zu ihren Katalogen zu gewährleisten?

Die Aufgabe der Bibliotheken und Archive, Kulturgüter zu sichern und für die Allgemeinheit bereitzustellen, kann nicht getrennt von den Geschäftsmodellen der Verlagshäuser gesehen werden, die einen wichtigen Part in der Schaffung dieser Kulturgüter bilden. Eine Erweiterung der Ausnahmen die gravierende Auswirkungen auf die Geschäftsmodelle für Verlagshäuser mit sich bringen würde, ist auf jeden Fall zu vermeiden. Ein erstrebenswertes Ziel wäre es Ausnahmen, die tatsächlichen Besuchern von Bibliotheken und Archiven

zustehen, auch virtuellen Besuchern zu eröffnen, wenn dabei dieselben Einschränkungen, zB Beschränkung des Zugangs zu einem Werk nur für eine Person auf einmal, aufrecht erhalten werden. Das würde einen leichteren Zugang zu Kulturgütern, insbesondere für Menschen mit besonderen Bedürfnissen ermöglichen. Eine Erweiterung der Ausnahme um einen Online-Zugang zu den Katalogen zu gewährleisten ist daher im angesprochenen Rahmen sicher sinnvoll, solange damit nicht direkt in Verwertungsinteressen der Verlage eingegriffen wird.

(7) Sollten öffentliche Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, Museen und Archive Lizenzvereinbarungen mit den Verlagshäusern schließen, um den Zugang zu ihren Werken zu erleichtern? Gibt es Beispiele für erfolgreiche Lizenzierungsmodelle für den Online-Zugang zu Bibliotheksbeständen?

Prinzipiell sollte der Zugang zur Werken öffentlichen Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, Museen und Archive im Rahmen von freien Werknutzungen möglich sein, um ihren Dienst im Interesse der Allgemeinheit zu Erbringen. Es kann im Einzelfall eine Lizenzvereinbarung erstrebenswert sein, generell ist jedoch in diesem Zusammenhang das eingangs erwähnte starke wirtschaftliche Ungleichgewicht zwischen den Vertragsparteien anzuführen, das auch hier zum tragen kommen würde.

(8) Sollte der Geltungsbereich der für öffentliche Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, Museen und Archive geltenden Ausnahme in Bezug auf nachstehende Punkte präzisiert werden?

- (a) Formatänderungen,**
- (b) Zahl der Kopien, die im Rahmen dieser Ausnahme angefertigt werden dürfen,**
- (c) Einscannen ganzer Bibliotheksbestände.**

Formatänderungen (a) und Einscannen ganzer Bibliotheksbestände (c) sind für den Erhalt der Kulturgüter relevante Vorgänge, die für sich gesehen keine Einschränkung der Verwertung bieten. Es handelt sich dabei natürlich um einer etwaigen Zugänglichmachung vorgelagerte Handlungen, die jedoch für eine nachhaltigen Umgang mit den Kulturgütern elementar sind. Eine Präzisierung der Ausnahmen zur Deckung dieser Vorgänge wäre wünschenswert. Die Zahl der Kopien, die im Rahmen dieser Ausnahme angefertigt werden dürfen (b) findet prinzipiell ihre Beschränkung durch den in internationale Übereinkommen vereinbarten Drei-Stufen-Test und ist sehr stark einzelfallabhängig weswegen die Festlegung auf eine konkrete Zahl von Vervielfältigungsstücken keine sinnvolle Option darstellt.

(9) Sollte in den einschlägigen Rechtsvorschriften geklärt werden, ob das Einscannen von Werken aus Bibliotheksbeständen mit dem Ziel, ihren Inhalt über das Internet durchsuchbar zu machen, über den Geltungsbereich der derzeitigen Ausnahmen hinausgeht?

Eine europaweit einheitliche Vorgehensweise in dieser Frage ist zu befürworten. Das Einscannen und die Möglichkeit den Inhalt zu durchsuchen würde eine große Erleichterung bei der Suche nach Inhalten und Informationen darstellen.

(10) Ist in Bezug auf verwaiste Werke eine Legislativmaßnahme der Gemeinschaft erforderlich, die über die Empfehlung 2006/585/EG der Kommission vom 24. August 2006 hinausgeht?

Die angesprochene Empfehlung sieht ua eine Förderung von Zusammenarbeit und Synergien auf europäischer Ebene sowie den Aufbau und Betrieb großer Digitalisierungsanlagen als Teil der Kompetenzzentren für die Digitalisierung in Europa oder in enger Zusammenarbeit mit ihnen vor. Diese Empfehlungen an die Mitgliedsstaaten würden sich eher in einem europäischen Digitalisierungskonzept verwirklichen lassen, was aufgrund der rechtlichen Unsicherheiten und der finanziellen Belastungen weitere legislative Maßnahmen bedingen würde. Besonders hervorzuheben ist, dass nur im Rahmen einer europaweiten Regelung für verwaiste Werke eine Nutzung im Rahmen des Binnenraums ermöglicht wird.

(11) Wenn ja, sollte dann die Urheberrechtsrichtlinie aus dem Jahr 2001 geändert oder ein eigenständiger Rechtsakt erlassen werden?

Die Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft beschäftigt sich mit der Anpassung des Urheberrechts an die Anforderungen der Informationsgesellschaft. Die Problematik des Umgangs mit verwaisten Werken ist zwar ein schon länger bestehendes Problem, aber im Rahmen der Informationsgesellschaft verschärft sich einerseits die Problematik durch die Häufung von Werken, andererseits bietet zB Digitalisierung auch bessere Möglichkeiten zur Sicherung und Bereitstellung. Die RL 2001/29/EG bietet daher den richtigen Hintergrund um diesen Punkt anzupassen.

(12) Wie sollten die grenzübergreifenden Aspekte, die sich im Zusammenhang mit verwaisten Werken stellen, in Angriff genommen werden, um die EU-weite Anerkennung der Regelungen der einzelnen Mitgliedstaaten zu gewährleisten?

Hier wird ersichtlich, dass eine umfassende Regelung des Themas „verwaiste Werke“ eines europaweit harmonisierten Ansatzes bedarf; ansonsten würde eine europäische Informationsgesellschaft durch die erwartete uneinheitliche Vorgehensweise in den Mitgliedsstaaten an nationalen Grenzen scheitern.

(13) Sollten Menschen mit Behinderungen Lizenzvereinbarungen mit Verlagen schließen, um einen besseren Zugang zu geschützten Werken zu erhalten? Wenn ja, welche Formen der Lizenzierung wären am besten geeignet? Gibt es bereits Lizenzierungsmodelle, die darauf abzielen, behinderten Menschen den Zugang zu geschützten Werken zu erleichtern?

Um Menschen mit besonderen Bedürfnissen besseren Zugang zu geschützten Werken zu ermöglichen, ist eine Kooperation von Verlagen, öffentlich zugänglichen Wissensinstitutionen und Interessensvertretern erforderlich. Zusätzlich wären freie Werknutzungen sinnvoll, die die Interessen von Menschen mit besonderen Bedürfnissen unterstützen und nicht in direkte Verwertungsinteressen der Verlage eingreifen, wie die nicht

kommerzielle Benutzung eines erschienenen Werkes durch Vervielfältigung für und Verbreitung an Menschen mit besonderen Bedürfnissen in einer für sie geeigneten Form, soweit ihnen wegen ihrer Bedürfnisse der Zugang zum Werk durch sinnliche Wahrnehmung eines erschienenen Werkstücks nicht möglich oder erheblich erschwert ist.

(14) Sollte verbindlich vorgeschrieben werden, geschützte Werke in einem bestimmten behindertengerechten Format zur Verfügung zu stellen?

Wenn entsprechende freie Werknutzungen bestehen, dass die Werke für Menschen mit besonderen Bedürfnissen adaptiert werden können, ist eine solche Verpflichtung nicht unbedingt erforderlich. In diesem Zusammenhang empfehlen wir verstärkt auf eine Selbstregulierung des Marktes zu setzen, um den konkreten Bedürfnissen und Erwartungen flexibel entsprechen zu können.

(15) Sollte klargestellt werden, dass die derzeitige Ausnahme für Menschen mit Behinderung nicht nur für Seh- und Hörbehinderungen gilt?

Eine Beschränkung auf Menschen, deren besonderen Bedürfnisse im Bereich des audiovisuellen Spektrums liegen, würde zu kurz greifen und andere Gruppen diskriminieren.

(16) Wenn ja, welche anderen Behinderungen sollten für die Zwecke der Online-Wissensverbreitung in den Geltungsbereich dieser Ausnahmeregelung aufgenommen werden?

Es sollte bei den Ausnahmen generell keine Beschränkung auf eine spezielle Gruppe von Menschen mit besonderen Bedürfnissen geben, sondern die Möglichkeit geschaffen werden allgemein Menschen mit besonderen Bedürfnissen in ihrem Streben nach Information und kulturellem Austausch durch Anpassung der Information an adäquate Formate und Abbau von Zugangshindernissen zu fördern.

(17) Sollte in den nationalen Rechtsvorschriften klargestellt werden, dass Personen, die die Ausnahme für behinderte Menschen in Anspruch nehmen können, nicht zur Zahlung einer Vergütung verpflichtet werden sollten, wenn sie ein Werk zur Übertragung in ein behindertengerechtes Format nutzen?

Eine Vergütung für die Rechteinhaber ist im Sinne eines gerechten Ausgleichs der Interessen zu befürworten, da es sich um eine Bearbeitung und Verbreitung des bearbeiteten Werkes handelt. Bei diesem Ausgleich ist aber zu berücksichtigen, dass die Übertragung in ein entsprechend angepasstes Format Zeit und Geld bedürfen und die verfügbaren (finanziellen) Mittel für diese Maßnahme, die notwendig ist um Menschen mit besonderen Bedürfnissen Information und kulturellen Austausch zuzuführen, begrenzt sind.

(18) Sollte die Richtlinie 96/9/EG über den rechtlichen Schutz von Datenbanken eine Ausnahme vom Datenbank- und Sui-generis-Schutz speziell für Menschen mit Behinderung vorsehen?

Eine Anpassung der bestehenden Ausnahmen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen für die Nutzung von Datenbanken wäre erstrebenswert. Es ist hier jedoch zu berücksichtigen, dass speziell Datenbanken ein sehr hohes Maß an Investitionen zugrunde liegt und sich hier ein überschießender Eingriff rasch zu einem Investitionshemmnis entwickeln könnte. Viele Datenbankhersteller bieten spezielle Zugangsversionen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen an. Diese Bemühungen sollten verstärkt und an gemeinsamen Leitlinien für einen Zugang von Menschen mit besonderen Bedürfnissen gearbeitet werden.

(19) Sollte die Wissenschafts- und Forschungsgemeinschaft Lizenzregelungen mit den Verlagen treffen, um den Zugang zu geschützten Werken zu Unterrichts- oder Forschungszwecken zu erleichtern? Gibt es Beispiele für erfolgreiche Lizenzierungsmodelle, die die Online-Nutzung geschützter Werke für Unterrichts- oder Forschungszwecke ermöglichen?

Für Wissenschaft und Forschung stellt der Zugang, die Verwendung und die Weitergabe von Informationen das Rückgrat ihrer Tätigkeit dar. Aufgrund des Eingangs angeführten Kräfteungleichgewichts zugunsten von kommerziellen Rechteinhabern sind ausgeglichene Lizenzvereinbarungen oft nicht möglich. Um im Bereich von Wissenschaft und Forschung einen Informationsaustausch und wissenschaftliche Forschung zu gewährleisten sind daher freie Werknutzungen im Sinn einer Sozialbindung des geistigen Eigentums erforderlich.

(20) Sollte die für Unterricht und Forschung geltende Ausnahme präzisiert und um moderne Formen des Fernlernens erweitert werden?

Das Ziel von E-Learning als Überbegriff für elektronisches Lehren, Lernen und Forschen ist Wissen ressourcenschonend zu vermitteln und einen neuen Ansatz zur Wissensteilung und Aufbereitung zu schaffen. Im Normalfall kommen digitale Medien für die Präsentation oder Distribution von Lernmaterialien und zur Unterstützung der Kommunikation zwischen Lehrenden und Lernenden zum Einsatz. Diese werden häufig im Rahmen von Lernplattformen angeboten, die zur Bereitstellung von Inhalten dienen. Zum Themenkreis E-Learning zählt aber schon die Bereitstellung von Inhalten auf der Website zB eines Lehrenden, die Verwendung von E-Mail Verteilern und die Verteilung digitaler Lerninhalte. Der Einsatz von E-Learning bietet oft nicht nur ein erhebliches Einsparpotential (Räumlichkeiten, Kopien,...) sondern bietet eine einfachere zeit- und raumunabhängige Zusammenarbeit von Lehrenden mit Lernenden, die auf einer gemeinsamen Basis auch untereinander kooperieren und Informationen sowie Wissen austauschen können.

Für den Bereich „Unterricht und Forschung“ bestehen bereits urheberrechtliche Ausnahmen, zB für Kopiervorlagen, die aber aufgrund ihrer Formulierung oft nur für den „offline“ Fall gelten, also zB nur auf das faktische Kopieren und Bereithalten am Institut oder konkretes Verteilen im Klassenzimmer anwendbar sind. Im Sinne einer Förderung moderne Lern- und Lehriansätze sollte hier darauf geachtet werden, dass nicht nur die „offline“ Fälle privilegiert werden, sondern dass technologieneutrale Definitionen für Ausnahmen gefunden werden, um die Verwendung von modernen Unterrichts- und Forschungsmöglichkeiten zu fördern und hier, unter Wahrung der berechtigten Interessen der Rechteinhaber, Rechtsunsicherheiten zu beheben.

(21) Sollte klargestellt werden, dass die für Unterricht und Forschung geltende Ausnahme nicht nur für Materialien gilt, die in Klassenräumen oder Bildungsstätten verwendet werden, sondern auch deren Verwendung zu Hause zu Studienzwecken einschließt?

Eine Klarstellung, dass die für Unterricht und Forschung geltende Ausnahme nicht nur die Verwendung in Klassenräumen oder Bildungsstätten, sondern auch deren Verwendung zu Hause zu Studien- und Forschungszwecken umfasst, ist zu begrüßen.

(22) Sollte es hinsichtlich der Länge der Werksauszüge, die vielfältigt oder für Unterrichts- und Forschungszwecke zur Verfügung gestellt werden können, verbindliche Mindestvorschriften geben?

Die Länge der verwendeten Auszüge ist stark einzelfallabhängig. Von daher ist die Festlegung einer verpflichtenden Mindestlänge für Werksauszüge nicht zu empfehlen. Es sollte vielmehr die Möglichkeit geschaffen werden, wenn konkreter Bedarf besteht, ein gesamtes Werk für Unterrichts- und Forschungszwecke zu nutzen, solange damit nicht in berechnete Interessen der Rechteinhaber eingegriffen wird.

(23) Sollte es eine verbindliche Mindestanforderung im Hinblick darauf geben, dass die Ausnahme sowohl für den Unterricht als auch für die Forschung gilt?

Unterricht und Forschung sind stark wechselseitig bedingt. Die Notwendigkeit einer verbindlichen Mindestanforderung im Hinblick auf diesen Konnex ist nicht ersichtlich.

(24) Sollten genauere Vorschriften im Hinblick darauf erlassen werden, welche Handlungen bei der Nutzung urheberrechtlich geschützter Materialien zulässig bzw. unzulässig sind?

Eine Konkretisierung des bereits existierenden Vorschriftenkonstrukts, das zahlreiche aufeinander aufbauende Regelungen beinhaltet könnte zu mehr Verwirrung führen, als es Klarheit schafft. Hier wäre mehr Aufklärungsarbeit und Investition in Medienkompetenz angebracht.

(25) Sollte die Richtlinie um eine Ausnahme für von Nutzern geschaffene Inhalte erweitert werden?

Der Vorschlag bestehende urheberrechtlich geschützte Inhalte zur Schaffung neuer oder abgeleiteter Werke zu nutzen, um Innovationen und die Verbreitung potenziell wertvoller Werke zu fördern muss immer unter dem Gesichtspunkt der Wahrung der berechtigten wirtschaftlichen und auch persönlichkeitsrechtlichen Interessen der Inhaber der ursprünglichen Rechte gesehen werden. Eine Bearbeitung kann natürlich einen gewissen Werbeeinfluss für den Rechteinhaber darstellen und sich positiv auf die Verwertung des Ursprungswerkes auswirken. Auf der anderen Seite kann sich bei einer intensiven Nutzung des Originals der Effekt ins Negative verkehren. Der Hintergrund für die

Genehmigungspflicht der Bearbeitungen ist aber nicht nur der Schutz der wirtschaftlichen Rechte, sondern auch der zugrundeliegenden Persönlichkeitsrechte. Nicht jede Bearbeitung oder Ableitung aus einem Werk trifft die Interessen und Vorstellungen des Urhebers. Das persönliche Band des Urhebers zu seinem Werk darf bei dieser Diskussion nicht vergessen werden und ist auch bei einer Überprüfung im Rahmen des Drei-Stufen-Tests zu berücksichtigen. Unserer Ansicht nach besteht keine Veranlassung zur Einführung einer neuen Schranke zur Nutzung bestehender urheberrechtlich geschützter Inhalte im Web 2.0. Die bestehenden urheberrechtlichen Möglichkeiten (zB Zitatrecht, nicht schützbares Idee, ...) lassen einen breiten Spielraum zur Gestaltung von user generated content zu. Die Einführung einer Schranke würde unserer Ansicht einen zu starken Eingriff in die berechtigten wirtschaftlichen und persönlichkeitsrechtlichen Interessen der Urheber bzw Rechteinhaber darstellen.

Mit freundlichen Grüßen,

ISPA Internet Service Providers Austria



Dr. Andreas Wildberger
Generalsekretär

Ergeht per E-Mail an:

Europäische Kommission: markt-d1@ec.europa.eu